

Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co KG
Greinswiesenweg 2
D-83483 Bischofswiesen
info@heitauer-kies.de

Datum: 20.11.2023

Dr. Stefan Kellerbauer
Geologie und Geotechnik
Alte Berchtesgadener Straße 60
D-83487 Marktschellenberg
kellerbauer.s@t-online.de
Handy: 0049-175-7231837

**Erweiterung Steinbruch Greinswiesen – Ergänzung Verfüllmaterialien aktualisiert
08.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Genehmigungsverfahren der Erweiterung des Steinbruchs Greinswiesen und die Wiederverfüllung ist eine Zusammenstellung der aktuell zulässigen bzw. genehmigten Verfüllmaterialien notwendig.

Die zulässigen Verfüllmaterialien sind im Bescheid 33D-824-7/2 vom 23.02.2006 unter Kapitel 9.3 „zugelassene Verfüllmaterialien“ aufgeführt. Dieser Bescheid gilt für die bereits zur Wiederverfüllung genehmigten Bereiche weiterhin unverändert.

Für die beauftragte Erweiterung des Steinbruchs Greinswiesen ist der **Verfüll - Leitfaden Stand 1.08.2023** anzuwenden.

Der Standort Greinswiesen entspricht nach der Weiterführung des Verfüll -Leitfadens vom 1.8.2023 der

Standort Kategorie B (T – B) – mittel empfindlicher Standort

Die Erweiterungsfläche des Steinbruchs Greinswiesen soll nach dem Gesteinsabbau mit folgenden rein mineralische Bauschutt Fraktionen (Mono - Fraktionen und Gemische) verfüllt werden:

- **Beton (ohne Bewehrung)**
- **Ziegel**
- **Fliesen, Keramik, Glasbausteine, Flachglas, Fehlchargen und Bruch aus der Produktion von mineralischem Baumaterial, z.B. Keramikerzeugnisse, Ziegel, Fliesen, Steinzeug (jeweils nach dem Brennen), Kalksandstein, Beton, Glasbausteine**

Um den speziellen Gegebenheiten wie Bodenverhältnissen mit Rotlagen und insbesondere städtischen Gebieten gerecht zu werden, in denen häufig Böden mit anthropogenen mineralischen Anteilen anzutreffen sind, soll zudem wie bei Standorten der Kategorie C auch bei solchen der Kategorie B

Aushub mit mineralischen Fremdbestandteilen auch > 10 Vol %

verfüllt werden (auch unter Anrechnung auf den zulässigen Bauschuttanteil), sofern eine Abtrennung der mineralischen Fremdbestandteile wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Es werden nur Materialien (Bauschutt) deponiert, bei denen eine Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein Recycling nachweislich nicht möglich ist.

Hinweis:

Aufgrund des zwischenzeitlich geänderten Verfüll - Leitfadens und der verbundenen Rechtsvorschriften sind einige Materialien, welche für die Verfüllung im genehmigten Steinbruchbereich weiterhin zulässig sind, für die beantragte Erweiterungsfläche **nicht mehr zulässig**.

Dabei handelt es sich bei der beantragten Wiederverfüllung im Erweiterungsbereich Steinbruch Greinswiesen im Wesentlichen um:

- **Baustoffe auf Gipsbasis**
- **Bitumengemische**

mit freundlichen Grüßen



Dr. S. Kellerbauer